

Internet: <http://www.berlin.de/lvwa/>
Intranet: <http://www.lvwa.berlin.de>
E-Mail: VBB@LVWA.berlin.de

Oktober 2015

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie sind Versorgungsempfänger und Sie oder Ihr berücksichtigungsfähiger Angehöriger erhalten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sollte dies auf sie zutreffen lesen sie bitte weiter.

Gemäß § 46 Abs. 2 der Beihilfeverordnung- LBhVO - bemisst sich die Beihilfe nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist 70 %.

Sie sind freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, dann gilt folgendes:

Der § 47 Abs. 6 LBhVO regelt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Ansprüchen wie Pflichtversicherte sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Sachleistungen und Erstattungen der Krankenkasse ergeben, erhöht. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder Ähnliches von mindestens 21 Euro monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird oder die gesetzliche Krankenkasse keine Sachleistung oder Erstattung erbracht hat.

Sie müssen darauf achten, dass der Rentenzuschuss einen Betrag von 20,99 Euro nicht übersteigt, ggf. kann gegenüber dem Rentenversicherungsträger auf den übersteigenden Betrag verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfestelle